

NGF-Regresskonzept bei Fahren ohne Versicherungsschutz

A. Richtlinien

1. Anwendungsbereich

Diese Regelung erfasst ausschliesslich Fälle nach **Art. 76 Abs. 2 lit. a** des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (**SVG**) und **Art. 72 Abs. 2 lit. a** des liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzes (**SVG-FL**). Nachstehend werden die liechtensteinischen Bestimmungen der besseren Lesbarkeit halber nicht mehr aufgeführt. Bei Fällen mit Bezug zu Liechtenstein gelten jedoch die entsprechenden Bestimmungen des liechtensteinischen SVG.

2. Vorgehen bei Regress

2.1. Regress bei Leistungen ohne Versicherungsschutz

Mit der Zahlung der Ersatzleistung an den Geschädigten tritt der Nationale Garantiefonds für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadenposten in dessen Rechte ein (**Subrogation** gem. Art. 76 Abs. 6 SVG).

Muss der NGF nach Art. 76 Abs. 2 lit. a SVG für Ansprüche Dritter aufkommen, so **regressiert er grundsätzlich auf den Haftpflichtigen**, der es unterlassen hatte, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

In Abweichung des Prinzips des vollen Regresses ist ein ganzer oder teilweiser **Verzicht** auf den Rückgriff lediglich dann in Betracht zu ziehen, wenn der Regressbelastete und/oder die Angehörigen durch den Regress in eine wirtschaftliche Notlage (nicht nur Nachteil) gerieten.

Die Frage der Kenntnis des Verursachers bezüglich des Fehlens eines ausreichenden Versicherungsschutzes bei der Verwendung des Fahrzeuges ist **ausschliesslich im Zusammenhang mit obligatorischen Versicherungen zu berücksichtigen (Gutglaubensschutz)**. Für einen ganzen oder teilweisen Verzicht auf den Regress ist das **Verschulden** des Verursachers bezüglich Kenntnis des fehlenden Versicherungsschutzes entscheidend. Die Beurteilung erfolgt in analoger Anwendung von Art. 75 Abs. 2 SVG. Ein Regress auf den Fahrzeuglenker ist demnach nur in Betracht zu ziehen, wenn ihm nachgewiesen werden kann, dass er bei Beginn der Fahrt vom fehlenden Versicherungsschutz Kenntnis hatte bzw. bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit Kenntnis haben konnte.

Demgegenüber ist die Frage der Kenntnis des Verursachers bezüglich des Fehlens eines ausreichenden Versicherungsschutzes bei **freiwilligen Versicherungen** (Velo, FäG) nicht von Bedeutung und es ist grundsätzlich von einem **vollen Regress** auszugehen.

2.2. Solidarität

Haften im Regress mehrere Schuldner solidarisch gegenüber dem NGF (Lenker, Halter), muss im Einzelfall geprüft werden, ob der Rückgriff auf einen oder mehrere Regressschuldner vorzunehmen ist. Werden mehrere Regressschuldner belangt, ist der Regress nach Möglichkeit **gemäss der im Innenverhältnis zu vertretenden Anteile** vorzunehmen. Kommt auf einen Regressschuldner ein Regresskürzungs- oder Verzichtgrund gemäss den beiden vorangehenden Absätzen zur Anwendung, ist der Regress auf weitere solidarisch Haftende entsprechend zu erhöhen. Das Risiko der **fehlenden Einbringlichkeit** gegenüber einem solidarisch haftenden Regressschuldner haben vorrangig die übrigen Regressschuldner und nicht der NGF zu tragen.

2.3. Prüfung der Bonität

Der **Regress** (Vollregress oder Quote) wird **immer initialisiert**, beim Vorliegen entsprechender Hinweise muss jedoch der Tatbestand der Mittellosigkeit abgeklärt werden (insb. Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Betreibungsregisterauskunft usw.). Steht die **Mittellosigkeit** fest, wird das Regressverfahren eingestellt. Der Anspruch des NGF ist dementsprechend abzuschreiben (sofern kein Rückgriff auf weitere solidarisch haftende Regressschuldner besteht, vgl. 2.2. in fine hiervor).

Besteht Aussicht auf ganzen oder teilweisen Erfolg, muss zuerst immer eine **einvernehmliche Lösung** (Raten-/Pauschalzahlungsvertrag) angestrebt werden. Das Inkasso auf dem **Rechtsweg** ist erst nach dem Scheitern dieser Bemühungen einzuleiten.

2.4. Regress bei Kindern/Jugendlichen

Bei Kindern/Jugendlichen **bis Alter 16** kontaktiert der NGF deren **Eltern** und **ab Alter 16** den/die **Verursacher** direkt, um eine einvernehmliche Lösung bezüglich des Regresses zu suchen. Ein Regress gegen die Eltern wird nur weiterverfolgt, wenn diese selber eine Haftung, z.B. aus ZGB 333, zu vertreten haben.

Eine einvernehmliche und den Umständen des Falles entsprechende **Pauschalzahlung** wird grundsätzlich einer lange andauernden **Ratenzahlung** (Kostenaspekt) vorgezogen, insb. bei sehr hohem Quantitativ (Körperschaden/Schwerstverletzte).

2.5. Fazit

Der Schuldner soll verstehen, weshalb der Betrag regressiert wird und muss wissen, dass die Durchsetzung der Forderung via Rechtsweg (Betreibung und/oder Zivilprozess) mehr kosten wird. Auch ein Hinweis, wonach sich der Schuldner selber rechtskundig machen sollte, kann seinen Entscheid positiv beeinflussen (insb. wenn seine Vertrauensperson das Vorgehen des NGF als richtig bestätigt).

Erst wenn der einvernehmliche Weg scheitert, muss innert Verjährungsfrist das Inkasso auf dem Rechtsweg initialisiert werden.

3. Vorgehen bei Zivilprozess

Das **Schadenreglement** von NVB & NGF gilt auch für Regressprozesse, insb. Bezüglich der Mitteilung einer **Rechtshängigkeit** und des Abholens der Einwilligung für den ev. **Weiterzug** an das Bundesgericht. Mangels (def./prov.) Rechtsöffnungstitel und bei Festhalten an der Forderung ist das Risiko zulasten NGF bezüglich Aktivprozess nochmals zu prüfen.

Ein **Aktivprozess** wird **nur geführt**, wenn:

- die Bonität des Schuldners derart ist, dass eine erfolgreiche Durchsetzung aussichtsreich ist (kein Verlustschein existent),
- aufgrund der Sach-, Beweis- und Rechtslage die Chancen für das Obsiegen vor Gericht realistisch sind und
- der Anspruch noch nicht verjährt ist.

4. Rückforderung von Kosten

Gibt der Geschädigte bei der Schadenmeldung wissentlich einen **falschen Sachverhalt** an (Parkschaden statt Kollision etc.) und kann dieser Sachverhalt klar **widerlegt** werden, so fordern wir die mit der Abklärung verbundenen Kosten (z.B. für den Polizeirapport oder die Fahrzeugexpertise) zurück, wobei seitens NGF nur in krassen Fällen betrieben bzw. geklagt wird. Die Bearbeitungsgebühren sind von dieser Regelung ausgenommen und werden nie zurückgefordert.

B. Schlussbemerkungen

Sind die Verursacher und deren Haftpflicht-Versicherer unbekannt, ist im Zusammenhang mit Art. 76 Abs. 2 lit. a SVG von einem regresslosen Schadenereignis auszugehen. Werden die **Verursacher oder deren Haftpflicht-Versicherer später bekannt**, besteht immer ein regressfähiges Schadenereignis aus Sicht des NGF. Das gilt auch dann, wenn ausnahmsweise die Vorleistungspflicht des NGF gemäss Art. 76 Abs. 5 lit. a SVG durch Geschädigte in Anspruch genommen wird.